Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungs- / Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der expert Cäsar Kälin GmbH (nachfolgend expert Kälin) und all ihrer Zweigniederlassungen regeln die Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehungen zwischen expert Kälin und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde“).

Die AGB ergänzen die Regelungen in den individuellen Verträgen, in welchen allenfalls von den AGB abweichende Regelungen vereinbart werden können. Wird im individuellen Vertrag und seinen Anhängen nichts vermerkt, so gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde bei der Bestellung auf solche hinweist.

2. Verbindlichkeit von Offerten

Die expert Kälin- Offerten bleiben, falls nichts anderes vereinbart wurde, während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Kommt es innert dieser Frist nicht zum Akzept der Offerte und damit zum Vertragsabschluss, ist expert Kälin nicht weiter an ihre Offerte gebunden.

3. Vertragsabschluss

Der individuelle Vertrag wird wie folgt abgeschlossen:

- entweder durch Akzept einer expert Kälin -Offerte durch den Kunden, oder
- durch den Versand einer Auftragsbestätigung, oder
- durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, sofern die Parteien vor Unterzeichnung der Urkunde nicht gebunden sein wollen.

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde den AGB zu; diese werden mithin zum integrierenden Vertragsbestandteil.

4. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den individuellen Verträgen samt Bestandteilen und den AGB gehen die Regelungen im individuellen Vertrag vor.

5. Leistungen expert Kälin

expert Kälin bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Audio-Video- und Informationstechnologie sowie Unified Communication an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie den Standards und Empfehlungen entsprechen. Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den individuellen Verträgen.

6. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag und den vorliegenden AGB. Wird keine separate Vertragsurkunde ausgefertigt, ergeben sich die konkret geschuldeten Leistungen aus der Auftragsbestätigung mit allfälligen ergänzenden Dokumenten (Detailprojekt) und / oder aus der akzeptierten expert Kälin -Offerte.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde gibt expert Kälin von sich aus und / oder nach Anfrage zeitnah die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, Anforderungen, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc. bekannt. Diese Mitwirkungspflichten beinhalten insbesondere, aber nicht abschliessend, die bauseits zu erbringenden Arbeiten gemäss Ziffer 9.4.

Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Funkmikrofon-Konzessionen, etc.) müssen vom Kunden selber erworben werden.

Der Kunde ist verpflichtet, expert Kälin über sämtliche Umstände zu informieren, welche Einfluss auf die Vertragserfüllung haben können. Diese Informationspflicht beinhaltet insbesondere die rechtzeitige Bekanntgabe der Verschiebung allfälliger Termine in seinen Projekten, welche sich auf die Leistungserbringung durch expert Kälin auswirken können.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, die Vorgaben von expert Kälin, welche für die konforme Erbringung der Leistung zentral sind, einzuhalten. Solche Pflichten, welche unter anderem auch im individuellen Vertrag präzisiert werden können, sind insbesondere:

- Die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Lieferung und / oder Installation des hochsensiblen und wertvollen Materials (z.B. Staubfreiheit des Ablieferungs- / Installationsortes, räumliche Sicherung des gelieferten Materials gegen Diebstahl, Beschädigung und / oder Verschmutzung).
- Die Sicherstellung des Empfangs der Ware beim Kunden oder einem Dritten gegen Unterzeichnung des Lieferscheines.

8. Vergütung

Der vereinbarte Preis umfasst die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich und / oder nachträglich bestellten Leistungen / Lieferungen werden separat verrechnet. Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen, welche aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und / oder infolge Verschuldens des Kunden notwendig werden.

9. Ablieferung und Installation

9.1 Übergang von Nutzen und Gefahr

Mit der Ablieferung der vertragsgegenständlichen Objekte und der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden selbst oder durch den vom Kunden bezeichneten Empfänger am vereinbarten Ort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Das Gleiche gilt bei Mitnahme direkt ab Verkaufsstelle.
Bei Warenlieferung (Material zur Montage an Fremdhandwerker etc.) gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

9.2 Lieferverzug

Lieferfristen und Montagetermine werden individuell zwischen expert Kälin und dem Kunden vereinbart. Wird der Vertrags-Umfang nachträglich erweitert oder geändert und / oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nach, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und es müssen neue Montagetermine vereinbart werden. Liefertermine und Lieferfristen sind mangels anderslautender schriftlicher Abrede unverbindlich. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch den Hersteller/ Lieferanten. Der Kunde wird bei Verzögerungen unverzüglich informiert, und expert Kälin sucht zusammen mit dem Kunden nach einer temporären, resp. alternativen Lösung.
Sollte sich eine Lieferung über einen von expert Kälin ausdrücklich schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde expert Kälin eine Nachfrist von drei Wochen ansetzen und nach ungenutztem Ablauf von der betreffenden Bestellung

zurücktreten. Die restlichen Leistungen bleiben geschuldet und sind zu entschädigen. expert Kälin haftet in diesem Fall gegenüber dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn der Verzug nachweisbar auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung von expert Kälin zurückzuführen ist.

9.3 Installationen

expert Kälin installiert den Vertragsgegenstand am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Kunde gewährt expert Kälin den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten. In Absprache stellt der Kunde einen notwendigen Raum zur temporären Aufbewahrung von Material zur Verfügung.

9.4 Bauseits zu erbringende Leistungen

Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabel-Einzügen etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezial-Konstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen für expert Kälin, werden die daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

9.5 Inbetriebsetzung / Abnahme

Die Inbetriebsetzung (sofern vertraglich vereinbart) umfasst die Funktionskontrolle der von expert Kälin gelieferten Geräte, resp. des Systems inklusive allfällig notwendiger Konfigurationen, das Anschliessen und die Einschaltung der Anlage. Wird kein Protokoll erstellt, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

Anlässlich der nachfolgenden Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, welches von den beteiligten Vertragspartnern unterzeichnet wird. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter Vorbehalt der Gesamtabnahme. Zeigen sich bei der Prüfung *keine* Mängel, wird die Leistung als *mängelfrei* abgenommen und das Protokoll unterzeichnet.

Zeigen sich bei der Prüfung *unwesentliche* Mängel, wird die Leistung gleichwohl abgenommen und das Protokoll unterzeichnet. Die festgestellten Mängel behebt expert Kälin im Rahmen der Gewährleistung / Garantieleistungen. Als *unwesentlich* gelten Mängel insbesondere dann, wenn die wesentlichen Funktionen einer Anlage nutzbar sind.

Liegen *wesentliche* Mängel vor, welche die korrekte Nutzung der Lieferobjekte verunmöglichen, resp. in unzumutbarer Weise einschränken, und für welche expert Kälin verantwortlich zeichnet, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die festgestellten
Mängel müssen von expert Kälin in einer gemeinsam festgelegten Nachfrist behoben werden. expert Kälin lädt den Kunden zu einer erneuten Prüfung, resp. Abnahme ein. Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb der gemeinsam festgelegten Nachfrist durch oder nutzt er die Anlagen und Systeme produktiv, so gelten die Anlagen als abgenommen. Als *wesentlich* gilt ein Mangel, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

10. Dokumentation / Instruktion

10.1 Dokumentation

expert Kälin liefert dem Kunden die für den Betrieb notwendigen Installations- und Bedienungsanleitungen. Auf Wunsch und gegen separate Verrechnung wird bei komplexeren Anlagen eine detaillierte Anlagendokumentation mit Schemata, Plänen und weiteren Detailunterlagen in der vom Kunden gewünschten Anzahl zusammengestellt und abgegeben.

10.2 Instruktion

expert Kälin übernimmt im vereinbarten Umfang die Instruktion des Kunden, resp. des Bedienpersonals gemäss individuellem Vertrag. Werden über die ursprünglich vereinbarten Instruktionen zusätzliche Instruktionen und / oder Schulungen gewünscht, werden diese separat verrechnet.

11. Preise

Preis- und Sortimentsänderungen sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten. Massgebend sind die im individuellen Vertrag erwähnten Preise und Konditionen. Irrtümliche Angaben und Druckfehler bleiben vorbehalten. Die Verrechnung von Mehrkosten infolge Mehraufwands ist zulässig, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch expert Kälin erfolgt gemäss den im individuellen Vertrag (samt Anhängen) vereinbarten Bedingungen, nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen und / oder gemäss Zahlungsplan. expert Kälin behält sich vor, eine An-, resp. Vorauszahlung zu verlangen.

12.2 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder im individuellen Vertrag angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen berechtigt expert Kälin die vertraglichen Leistungen auszusetzen bzw. einzustellen, bis eine entsprechende Sicherstellung erfolgt ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist expert Kälin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe (Art. 104 OR) in Rechnung zu stellen.

12.3 Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von expert Kälin mit Gegenforderungen zu verrechnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die von expert Kälin gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von expert Kälin. expert Kälin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Sitz des Kunden einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen expert Kälin umgehend sein schriftliches Einverständnis zu allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von expert Kälin gelieferten Produkte instandzuhalten, sorgfältig zu behandeln und gegen die üblichen Risiken zu versichern.

14. Gewährleistung und Haftung

14.1 Garantie / Gewährleistung

expert Kälin steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragskonforme Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Garantiefristen bei kauf- und / oder werkvertraglichen Lieferobjekten ergeben sich im Einzelnen aus den Vertragsdokumenten. Grundsätzlich gelten die produktebezogenen Herstellergarantie-Bestimmungen. Mangels Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist von expert Kälin ein Jahr. Der Kunde prüft den Kaufgegenstand innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablieferung und meldet festgestellte Mängel umgehend.

Der Kunde hat Anspruch auf Nachbesserung der Lieferobjekte. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Minderung und Wandelung, sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

14.1.1 Fixinstallationen

Bei Fixinstallationen sind die Transport-, Reise- und Deplacementkosten sowie Ersatzgeräte (sofern verfügbar) in der expert Kälin Grundgarantie während den ersten 4 Monaten nach Abnahme / Inbetriebnahme der Anlagen eingeschlossen. Liegt ein durch expert Kälin verursachter Mangel in der Installation, resp. Software vor, kann der Kunde zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. expert Kälin behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt hierfür die Kosten.

Ab dem fünften Monat nach Abnahme/Inbetriebnahme gilt die vom Hersteller des jeweiligen Gerätes gewährte Garantie. Diese Bring In Garantie beinhaltet nur die Reparatur des Gerätes (expert Kälin Werkstatt, Hersteller resp. dessen Repräsentant). Von expert Kälin erbrachte Dienstleistungen (Transport, De- und Remontage, Arbeitszeit etc.) sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet.

14.1.2 Boxmoves

Für Boxmoves gilt die vom Hersteller des jeweiligen Gerätes gewährte Garantie. Diese Bring In Garantie beinhaltet nur die Reparatur des Gerätes (expert Kälin Werkstatt oder Generalvertretung). Von expert Kälin erbrachte Dienstleistungen (Transport, De- und Remontage, Arbeitszeit etc.) sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet.

14.1.3 Reparaturen und Ersatzteile

Für Ersatzteile gelten ebenfalls die produkte-/herstellerspezifischen Garantiebestimmungen. Auf den durch expert Kälin ausgeführten Reparaturleistungen wird eine Garantie von 3 Monaten gewährt.

14.1.4 Ausschluss

Für Mängel, welche durch unsachgemässe Behandlung, aussergewöhnliche Beanspruchung, schädliche Umwelteinflüsse, Dritteingriffe oder durch unterlassene, für den Betrieb notwendige und von expert Kälin oder/und vom Hersteller empfohlene Wartungs-/Unterhalts- und/oder Massnahmen zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Software Updates, Revisionen, Reinigungen etc.) verursacht worden sind, ist expert Kälin nicht gewährleistungspflichtig. Verschleissteile wie Lampen, Filter, Akkus, Rollen etc. fallen nicht unter Garantie.

14.2 Allgemeine Haftung

Bei Vertragsverletzung haftet expert Kälin nur für den durch expert Kälin verursachten und nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen. In keinem Fall haftet expert Kälin für Folgeschäden und für dadurch entgangenen Gewinn und dabei entstandene Datenverluste.

Entstehen mangels genauer Planunterlagen des Kunden über bestehende Leitungsführungen etc. bei Mauerdurchbrüchen oder anderen Bau- und Installationsarbeiten Schäden, wird jegliche Haftung durch expert Kälin für direkte oder indirekte Schäden, resp. Folgeschäden jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen.

Allfällige weitere Haftungsbestimmungen in den Vertragsdokumenten, beispielsweise für erhöhte Risiken, für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des (PrHG) Produktehaftpflichtgesetz erfüllt sind, bleiben vorbehalten.

14.3 Haftungsausschluss

Kann expert Kälin trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt (Naturereignisse, kriegerische Ereignisse, Streik, Stau, unvorhersehbare behördliche Restriktion, etc.) ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. expert Kälin haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Herausschieben der Vertragserfüllung entstehen, ebenso wenig für Schäden, welche durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Geistiges Eigentum

Alle Rechte und oder Anwartschaften an bestehendem oder an bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten, Software- Programmierungen inkl. Quellcode, Programmbeschreibungen, Software-Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form etc. verbleiben bei expert Kälin. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

15.2 Nutzungsrechte (Lizenz)

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (zeitlich, inhaltlich und räumlich). Während eines Ausfalls der vertragsgegenständlichen Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatzhardware zu nutzen.

Ohne schriftliche Zustimmung dürfen Angebote, welche durch expert Kälin erstellt und ausgearbeitet worden sind, nicht als Submissions-, bzw. Angebotsvorlagen an Dritte weitergegeben werden. Die Erstellung und das Ausarbeiten von Angeboten sind je nach Umfang (inkl. Projektierung, Konzeptionierung, etc.) mit entsprechendem Aufwand verbunden. expert Kälin behält sich vor, die Aufwendungen bei Weiterverwendung des Angebotes in Rechnung zu stellen.

15.3 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, Dokumenten und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auf befugterweise beigezogene Dritte zu überbinden. Im Zweifelsfall sind Informationen, Dokumente und Daten vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Übergeordnet gelten gesetzliche sowie kundenspezifische Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen.

15.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand Alle Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955.

Gerichtsstand ist Einsiedeln. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Punkte dieser AGB als ungültig herausstellen, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

expert Kälin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des individuellen Vertrages gültige Version der AGB kommt zur Anwendung.

Die jeweils aktuellen AGB der expert Kälin können im Internet unter www.613.ch eingesehen werden.